

SCHÜTZENGESELLSCHAFT

Gegründet 1872



KYBURG

Statuten



Statuten der Schützengesellschaft Kyburg

Art. 1 Sitz und Zweck

Die Schützengesellschaft Kyburg, gegründet im Jahre 1872 mit Sitz in Kyburg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Förderung des sportlichen Schiessens und der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder. Als wichtig erachtet der Verein auch die Pflege einer guten Kameradschaft. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS, sportliche Schiessanlässe sowie freie ausserdienstliche Schiessübungen durch. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Pfäffikon, dem Zürcher Kantonalen Schützenverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

Der Verein kann sich weiteren Verbänden, die im Interesse des freiwilligen sportlichen Schiesswesens tätig sind, anschliessen.

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen), Ehren-, Frei- und Passivmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Aktivmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung des Amtes für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich vorliegt.
- 2.2. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die definitive Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Abgewiesene haben ein Rekursrecht an die Generalversammlung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Art. 3 Mitglieder - Kategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1. **Aktivmitglieder:**
Aktivmitglieder sind Schützinnen und Schützen, die an vereinsinternen und -externen Schiessen der Gruppen B und C, sowie freiwillig auch an den Bundesübungen teilnehmen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.
- 3.2. **Ehrenmitglieder:**
Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren oder die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 3.3. **Freimitglieder:**
Zu Freimitgliedern können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 6 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren oder die sich um den Verein oder das Schiesswesen verdient gemacht haben. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.
- 3.4. **Junioren:**
Junioren sind Schützinnen und Schützen zwischen dem 10. und 20. Altersjahr. Sie geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

3.5. **Doppelmitglieder:**
Doppelmitglieder sind Schützinnen und Schützen, welche gemäss den Vorschriften für das sportliche Schiessen des SSV Mitglied eines Vereins sind, jedoch die Bundesprogramme in einem anderen Verein absolvieren. Sie besitzen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder.

3.6. **Passivmitglieder:**
Passivmitglieder sind nichtschliessende Mitglieder, die den Verein in finanzieller oder materieller Art unterstützen. Sie haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen, zum Endschiessen und weiteren, nicht lizenzpflichtigen Schiessen, sowie zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

Art. 4 Mitgliederbeiträge

- 4.1. Der Mitgliederbeitrag beträgt max. Fr. 200.-.
- 4.2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.
- 4.3. Ehrenmitglieder, Junioren und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Freimitglieder bezahlen den halben Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Teilnehmer an Bundesübungen:

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, welche den Interessen oder dem Ansehen des Vereins schaden, sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ihnen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig. Ausschlüsse und Rekurse haben in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 7 Austritt

Ein Austritt kann jeweils auf den 31. Dezember schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtungen für das laufende Jahr gegenüber dem Verein sind zu erfüllen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf alle Auszahlungen des Vereins.

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1. Die Generalversammlung
- 8.2. Der Vorstand
- 8.3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Organisation der Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 9.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen von 20% der Mitglieder einberufen werden.
- 9.3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern durch Zirkular mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben wird.

Art. 10 Geschäfte der Generalversammlung

- 10.1. Appell
- 10.2. Wahl der Stimmezähler
- 10.3. Mutationen und Mitgliederbestand
- 10.4. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 10.5. Entgegennahme des Jahresberichtes
- 10.6. Nachwuchswesen
- 10.7. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 10.8. Jahresbeiträge und Budget
- 10.9. Genehmigung des Jahresprogrammes
- 10.10. Erläuterung von Schiessvorschriften und Reglementen
- 10.11. Wahlen: Präsident, Vorstand, Revisoren, weitere Funktionäre
- 10.12. Ehrungen
- 10.13. Statutenänderungen
- 10.14. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
- 10.15. Verschiedenes

Art. 11 Anträge an die Generalversammlung

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand bis 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 12 Wahlen und Abstimmungen

- 12.1. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 12.2. Geheime Wahlen und Abstimmungen können auf Antrag der Mehrheit der Stimmenden verlangt werden.

Art. 13 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden, und nach Ablauf derselben wieder wählbar sind. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

- 13.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vizepräsident
 - c) Aktuar
 - d) Kassier
 - e) Schützenmeister 300m
 - f) Nachwuchschef
 - g) Munitionsverwalter
 - h) weitere Mitglieder
- 13.2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder Vizepräsidenten noch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 13.3. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen.
- 13.4. Es können nicht alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig zurücktreten. In den ungeraden Jahren werden Präsident, Aktuar, Schützenmeister und Munitionsverwalter gewählt, in den geraden Jahren Vizepräsident, Kassier, Nachwuchschef und weitere Mitglieder
- 13.5. Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand für eine Amtsdauer zu unterziehen.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

- 14.1. Vertretung des Vereins nach aussen
- 14.2. Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- 14.3. Vorbereitung der Traktanden und Anträge für die Generalversammlung
- 14.4. Vorbereitung und Leitung von Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- 14.5. Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- 14.6. Alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind

Art. 15 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

- 15.1. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Er trifft alle notwendigen Anordnungen und überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder, sorgt für die Beachtung der Statuten und sonstigen Vorschriften. Zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 15.2. Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- 15.3. Der Aktuar führt die Protokolle über die Vorstandssitzung und die Generalversammlung. Er legt sie zur Genehmigung vor. Er besorgt mit dem Präsidenten sämtliche schriftlichen Arbeiten.
- 15.4. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er legt der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Für die Belange des Kassawesens führt der Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift.
- 15.5. Die Schützenmeister organisieren und leiten die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und sorgen für die richtige Ausbildung der Schützen.
- 15.6. Der Nachwuchschef ist für sämtliche Belange des Nachwuchswesens verantwortlich, ebenso für das Jungschützenwesen.
- 15.7. Der Munitionsverwalter ist für sämtliche Belange der Munition verantwortlich.

- 15.8. Der Vorstand kann für sich und weitere Funktionäre bei Bedarf detaillierte Pflichtenhefte erlassen.
- 15.9. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- 15.10. Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet.

Art. 16 Entschädigungen

Der Vorstand erhält jährlich eine Pauschalentschädigung in die Vorstandskasse. Telefon- und Portoauslagen werden gegen Beleg entschädigt.

Die Höhe der Pauschale wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren (1. Revisor, 2. Revisor) und einen Ersatzmann, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie haben die Rechnung zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Nach einem Jahr scheidet der 1. Revisor aus und der zweite tritt an seine Stelle. 2. Revisor wird der Ersatzmann und für diesen ist ein neuer zu wählen. Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Art. 18 Finanzielles

- 18.1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- 18.2. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen ausserhalb des Jahresprogrammes teilnehmen, ist die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- 18.3. Der Nachwuchsfond wird durch den Kassier verwaltet. Das Geld darf für alle Bereiche des Nachwuchses verwendet werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Gelder. Der Nachwuchsfond wird jährlich durch den Vorstand geprüft.

Art. 19 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Schützen-gesellschaft Kyburg haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 20 Auflösung des Vereins

Solange sich 10 Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten, kann keine Auflösung erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinseigentum dem Gemeinderat Kyburg zur Verwaltung zu übergeben. Das Vermögen wird innert 20 Jahren einer neu gegründeten Schützen-gesellschaft mit den gleichen Zielsetzungen wie in diesen Statuten beschrieben, ausgehändigt. Nach Ablauf der 20 Jahre geht das Vermögen in das Eigentum der Gemeinde Kyburg über, die die Vermö-genserträge gezielt für die Nachwuchsförderung der ortsansässigen Vereine einsetzt.

Art. 21 Statutenrevision

Jede Generalversammlung kann die Statuten revidieren, wenn diesbezügliche Anträge bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Genehmigung einer Statutenänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der Stimmenden an der Generalversammlung.

Art. 22 Statutenabgabe

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Mit dem Eintritt in den Verein anerkennt ein Mitglied diese Statuten und verpflichtet sich, den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 23 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten, welche diejenigen vom 19. Dezember 1969 sowie die diesbezüglichen Protokollbeschlüsse ersetzen, treten an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Februar 2005 nach Anerkennung durch den Bezirksschützenverband Pfäffikon und der Kantonalen Militärdirektion sofort in Kraft.

Kyburg, 29. Oktober 2004

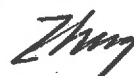
SCHÜTZENGESELLSCHAFT KYBURG

Der Präsident



Walter Bosshard

Der Aktuar



Werner Zberg

Ort und Datum

Pfäffikon, 7.12.2004

Bezirksschützenverband Pfäffikon

Der Präsident



Beat Jucker

Der Aktuar



Reto Stössel

8090 Zürich, *1.2.05*

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

Militärverwaltung – Kreiskommando
Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich
Dienstverschiebung
Schliesswesen



Franz Walker